



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Pia-zolo, Bernhard Pohl, Dr. Karl Vetter, Jutta Wid-mann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Verankerung einer verpflichtenden Sperrklausel bei Europawahlen im Europarecht verhindern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und Europaebene einzusetzen, eine europarechtlich verbindliche Sperrklausel für Europawahlen zu verhindern.

Begründung:

Das Europäische Parlament verabschiedet am 28. Oktober 2015 einen Vorschlag für eine Reform des Europawahlrechts. Gefordert wird nunmehr eine verpflichtende Sperrklausel zwischen drei und fünf Prozent, die in allen EU-Ländern mit einem größeren Kontingent als 26 Europaabgeordneten greifen soll. Tatsächlich hat dies gegenwärtig nur Auswirkungen auf zwei Länder, die keine entsprechenden nationalen Regelungen vorweisen können: Deutschland und Spanien. Angesichts der Abschaffung der Sperrklausel für Europawahlen in Deutschland durch die höchste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, kann eine solche europarechtliche Regelung von deutscher und bayerischer Seite nicht unterstützt werden. Insbesondere sprechen folgende Gründe dagegen:

1. Eine verpflichtende Sperrklausel geht zu Lasten der Wahlrechtsgleichheit der Unionsbürger. Bei einer Zusammensetzung von 28 Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Bevölkerungsgröße Unterschiede zwischen 0,425 Mio. (Malta) und 81 Mio. (Deutschland) aufweisen, kann die Organisation des Europäischen Parlaments selbstverständlich nicht dem Ziel der Wahlrechtsgleichheit gerecht werden, allerdings führt eine Sperrklausel in Deutschland davon noch weiter weg. War es bei der Europawahl 2014 für den deutschen Wähler möglich, mit knapp 185.000 Stimmen einen Wahl-

vorschlag in ein Mandat umzumünzen, konnten immerhin noch ca. 250.000 maltesische Wähler, insgesamt sechs Europaabgeordnete bestimmen. Eine geplante verpflichtende Sperrklausel zwischen 3 und 5 Prozent würde in Deutschland bei gleichbleibender Wahlbeteiligung ca. 900.000 bis 1,5 Mio. Stimmen für einen Wahlvorschlag erfordern.

2. Es gibt keine Notwendigkeit Sperrklauseln auf Europäischer Ebene zu regeln, denn es gibt bereits Regeln in beinahe allen Mitgliedstaaten der EU. Auf der einen Seite bestehen in kleineren Mitgliedstaaten faktische Sperrklauseln, da aufgrund eines kleinen nationalen Kontingents schon für das erste Mandat eine hohe Stimmenzahl gewonnen werden muss (z.B. Malta). Auf der anderen Seite gibt es in Summe 15 Mitgliedstaaten, die Sperrklauseln zwischen 3 und 5 Prozent eingeführt haben. Wie eingangs beschrieben sind nur Deutschland und Spanien von der geplanten Regelung betroffen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist es mehr als fraglich, warum die Europäische Union Sperrklauseln für diese Einzelfälle ohne einen tatsächlich ersichtlichen Bedarf (siehe Punkte 3. und 4. für eine solche Maßnahme vorschreiben soll.
3. Die Arbeitsfähigkeit des Europäischen Parlaments ist ohne eine verpflichtende Sperrklausel in Deutschland und Spanien nicht in Gefahr: Die empirischen Befunde der 8. Wahlperiode zeigen, dass eine fehlende Hürde in Deutschland nicht zu einer höheren Fragmentierung des EPs führte. Neue Parteien traten in der Regel bestehenden Fraktionen bei, weil sie nur hierüber die Politik des Europäischen Parlaments ernsthaft mitgestalten können. Die Fragmentierung im Europaparlament hat sogar abgenommen: Es gibt gegenwärtig nur noch ungefähr die Hälfte der fraktionslosen Abgeordneten im Vergleich zur vorangegangenen Wahlperiode. Die neue und mittlerweile 8. Fraktion „Europa der Nationen und der Freiheit“ hat keine deutsche oder spanische Beteiligung, so dass das Wahlrecht dieser beiden Länder nicht für die weitere Fragmentierung auf Fraktionsebene verantwortlich ist.
4. Eine erzwungene Sperrklausel für Deutschland und Spanien wird nichts an der heute bestehenden Funktionstüchtigkeit des politischen Systems als Ganzes ändern: Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil heraus, dass die Sperrklausel für Wähler und Parteien einen

schwerwiegenden Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit darstellt. Es gibt nach deutschem Verfassungsrecht hierfür enge Voraussetzungen. Ein Hauptargument ist auf Landes- und Bundesebene die Gewährleistung einer stabilen Regierung, die immer von einer klaren Mehrheit in den deutschen Parlamenten abhängt. Dies ist nicht der Fall im Europäischen Parlament: Natürlich gibt es eine Wahl der Europäischen Kommission zu Beginn einer Wahlperiode. Aber der entscheidende Unterschied ist die fehlende Möglichkeit, die europäische Exekutive mit einfacher Mehrheit abzuberufen. Eine stabile Mehrheit ist systemisch bedingt nicht erforderlich, zumal Koalitionen hier mit oder

ohne Sperrklausel stets fallbezogen von den Konfliktlinien entlang der Fraktionen oder der Präferenzen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten abhängen.

5. Eine Sperrklausel durch die Hintertür wird weitere Wählerfrustration verursachen und Politikverdrossenheit weiter Vorschub leisten: Die Wahlbeteiligung bei der Europawahl 2014 lag mit 47,9 Prozent EU-weit im Mittel – und auch dank des Engagements der Kleinparteien 4,63 Prozent höher als 2009. Gerade durch ihre themenpolitische Konzentration und Vielfalt leisten Kleinparteien einen wertvollen demokratischen Beitrag zur Mobilisierung von Nichtwählern.